

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir freuen uns, Ihnen unseren zweiten Newsletter im heurigen Jahr zusenden zu dürfen. Vorab möchten wir Ihnen bekanntgeben, dass Mariane Rericha wieder aus ihrer einjährigen Karenz zurückgekehrt ist und uns an dieser Stelle für die großartige Vertretung durch Herrn MMag. Michael Schnedhuber bedanken.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass wir immer versuchen alle zertifizierten Kursträger mit unserem Newsletter zu erreichen, um Ihnen diese wichtigen Informationen und Hilfestellungen zukommen zu lassen. Allerdings würde es uns sehr unterstützen, wenn Sie uns allfällige Adressänderungen umgehend bekanntgeben würden.

Schließlich möchten wir Sie noch einmal daran erinnern, dass sämtliche ausgeschickten Newsletter des Team IV ab dem Tag der Aussendung auf der Homepage des ÖIF unter dem Punkt Integrationsvereinbarung unter „weiterführende Links“: IV Newsletter zu finden sind.

- 1) Verlängerung der Zertifizierung**
- 2) Kontrolle der übermittelten Testmaterialien**
- 3) Kontrolle der Höraufnahmen**
- 4) Übermittlung der Passkopien**
- 5) Ausstellung von Prüfungsbestätigungen**
- 6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen**
- 7) Originalzeugnisse zur Vorlage bei der Behörde**
- 8) Bedarf eines Alphabetisierungskurses**
- 9) Aufschiebung mit der Erfüllung der IV gemäß § 14 Abs. 8 NAG**
- 10) Prüferschulung ÖIF- Test am 15. September 2010**

1) Verlängerung der Zertifizierung

Letztmalig machen wir in diesem Newsletter darauf aufmerksam, dass bei einigen Instituten die Zertifizierung nach § 16 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes bereits ausgelaufen ist bzw. in näherer Zukunft auslaufen wird.

www.integrationsfonds.at

Integration fördern. Chancen sichern.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Abhaltung von Integrationskursen- und Prüfungen nur mit einer gültigen Zertifizierung möglich ist.

Für Kurse, die ohne aufrechtes Zertifikat abgehalten werden, ist eine Abrechnung der Gutscheine nicht möglich, zumal alle Kursträger, deren Zertifizierung ausgelaufen ist, vom Team Integrationsvereinbarung per Email erneut zur Einreichung der Unterlagen aufgefordert wurden und dennoch noch nicht alle Anträge eingegangen sind.

2) Kontrolle der übermittelten Testmaterialien

Nach Erhalt Ihrer Prüfungsmeldung übermittelt Ihnen der ÖIF die Materialien für den ÖIF-Test, der an Ihrem Institut stattfinden wird. Aus aktuellem Anlass bitten wir Sie, unmittelbar nach Öffnen des Paketes die Testmaterialien (inkl. Testsätze) **auf Vollständigkeit zu überprüfen** und uns umgehend auf eventuell fehlende oder unrichtige Unterlagen aufmerksam zu machen.

Die PrüferInnen werden außerdem dringlichst gebeten, **den Kommentierten Testsatz genau durchzulesen**, um sich mit dem Prüfungsablauf vertraut zu machen und um eventuell noch Unklarheiten und Fragen zum Prüfungsablauf bzw. zur Prüfungsbewertung vor der Prüfung mit dem ÖIF telefonisch abzuklären.

Am 15. September 2010 findet wieder eine Prüferschulung des ÖIF zu seinem Test statt. Näheres dazu unter Punkt 9.

3) Kontrolle der Höraufnahmen

Erneut wurden uns Höraufnahmen übermittelt, die aufgrund schlechter Tonqualität nicht abgehört werden können. Da wir einige Kursträger bereits zum wiederholten Mal darauf

www.integrationsfonds.at

Integration fördern. Chancen sichern.

hingewiesen haben, dass die Qualität der Höraufnahmen vor deren Übermittlung an den ÖIF sichergestellt sein muss, **müssen wir als Konsequenz in Hinkunft die Wiederholung der gesamten Prüfung verlangen.**

4) Übermittlung der Passkopien

Unter diesem Punkt möchten wir Sie bitten, den Prüfungsunterlagen bzw. ÖIF- Gutscheinen immer eine Kopie des Reisepasses oder eines sonstigen Lichtbildausweises beizulegen, da es vermehrt vorgekommen ist, dass die Schreibweise der Namen der Prüfungskandidat/innen auf dem ÖIF- Gutschein, im ZertOnlinesystem und auf dem Lichtbildausweis divergieren. Um auf dem Kurszeugnis/ Sprachzertifikat in jedem Fall die richtige Schreibweise eintragen zu können, würden wir Sie um die Übermittlung og Kopien ersuchen und bedanken uns bereits im Vorhinein für Ihre Unterstützung.

5) Ausstellung von Prüfungsbestätigungen

Der Österreichische Integrationsfonds ist gemäß § 8 Abs 3 der Integrationsvereinbarungs Verordnung zur stichprobenartigen Kontrolle der Prüfungsunterlagen berechtigt. Im Zuge dieser Überprüfungen wurden bereits des Öfteren Fehlbeurteilungen festgestellt, die gelegentlich eine positive, oftmals jedoch leider eine negative Entscheidung hinsichtlich des Prüfungsergebnisses zur Folge hatten.

Aus diesem Grund ersuchen wir Sie dringend, den Prüfungsteilnehmer/innen das Ergebnis erst **nach der Bestätigung durch den ÖIF** (mittels Kurszeugnis oder Sprachzertifikat) mitzuteilen. Auf diese Weise kann unnötige Verwirrung unter den Prüfungsteilnehmer/innen verhindert werden.

Vor allem dürfen seitens des zertifizierten Kursträgers **keine schriftlichen Bestätigungen** an die Prüfungskandidat/innen ausgehändigt werden, dass diese die Prüfung bestanden haben.

Sollte die/ der Prüfungskandidat/in dringend eine Bestätigung der Prüfungsablegung zur Vorlage bei der Niederlassungsbehörde benötigen, besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Niederlassungsbehörde uns ein Email schickt und uns schriftlich um Bestätigung des Prüfungsergebnisses bittet. In diesem Fall werden wir selbstverständlich gerne diese Auskunft an die Behörde erteilen. Die Ausstellung des Kurszeugnisses/ Sprachzertifikates erfolgt jedoch erst nach Abrechnung der Prüfung.

6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Wie bereits bekannt ist, ist es selbstverständlich jeder/m Prüfungskandidaten/in gestattet, Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen. Es ist nun allerdings wiederholt vorgekommen, dass Prüfungskandidaten/innen unangemeldet zur Prüfungseinsicht beim ÖIF in Wien vorgesprochen haben. Wir würden Sie nun als direkte Ansprechpartner der Prüfungskandidaten/innen ersuchen, diese darauf hinzuweisen, **vorab einen Termin zur Prüfungseinsicht mit dem Team IV zu vereinbaren**.

Dies vor allem um Wartezeiten der Prüfungskandidaten/innen zu vermeiden, da der Akt zumeist erst aus sämtlichen Prüfungsunterlagen der letzten Monate herausgesucht werden muss. Darüber hinaus kann das Team dann auch für die notwendige Privatsphäre für die Einsichtnahme sorgen.

Außerdem ist es **auch möglich an unseren Standorten in Linz, Innsbruck und künftig Graz** Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen. Das erfordert allerdings in jedem Fall eine Terminvereinbarung mit der Leitung der Integrationszentren und der

rechtzeitigen Bekanntgabe des Termins, damit es dem Team IV möglich ist, die Prüfungsunterlagen an den Standort zu schicken.

7) Originalzeugnisse zur Vorlage bei der Behörde

In einigen Fällen sind in den letzten Monaten Migrant/innen mit der Bitte zum Österreichischen Integrationsfonds gekommen, das Team IV möge ihnen ein neues Kurszeugnis/ Sprachzertifikat ausstellen, da das Originalzeugnis von der Niederlassungsbehörde einbehalten wurde.

Nach Rückfrage bei den zuständigen Niederlassungsbehörden dürfen wir Ihnen mitteilen, dass **die Behörden in keinem Fall das Original der Kurszeugnisse/ Sprachzertifikate benötigen**, allerdings oftmals das Original einbehalten, wenn es ihnen vorgelegt wird.

Es ist jedoch nachträglich in allen Fällen **möglich**, durch Austausch einer Kopie mit dem Original, **das Originalzeugnis/- zertifikat zurückzuerhalten**. Wir würden Sie also bitten, die Migrant/innen bei Aushändigung des Kurszeugnisses/ Sprachzertifikats darauf hinzuweisen, dass sie niemals verpflichtet sind, das Original bei der Behörde abzugeben.

8) Bedarf eines Alphabetisierungskurses

Des Öfteren ist uns bereits bekannt geworden, dass bei Teilnehmer/innen, die den Bedarf eines Alphabetisierungskurses gehabt hätten, auf dem gelben ÖIF- Gutschein das Feld „Alphabetisierungskurs“ nicht angekreuzt war.

Wir ersuchen Sie dringend bei Feststellen eines solchen Umstandes vor Aufnahme der/ des Teilnehmers/in in den Alphabetisierungskurs, **diese/n mit der Bitte um Ankreuzung des**

Feldes „Alphabetisierungskurs“ zur Niederlassungsbehörde zurückzuschicken, damit diese/r die ihr/ihm zustehende Förderung für den Alphabetisierungskurs erhalten kann.

Zur Sicherheit können Sie der/m Teilnehmer/in auch einen **Brief an die Niederlassungsbehörde** mitgeben, in dem Sie feststellen, dass diese Person betreffend der Bedarf eines Alphabetisierungskurses besteht.

9) **Aufschub mit der Erfüllung der IV gemäß § 14 Abs. 8 NAG**

Wie Ihnen allen bekannt ist, besteht nach § 14 Abs. 8 NAG unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände, die Möglichkeit einen Aufschub zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung zu beantragen. Dies ist aus folgenden den Umständen möglich:

1. Komplikationen im Rahmen einer Schwangerschaft
2. längere Krankheit/ Krankenhausaufenthalt
3. Mangelndes Angebot an Deutsch- Integrationskursen

Bitte beachten Sie jedoch in Hinkunft, dass die/der Teilnehmer/in deren/dessen persönliche Umstände einen Aufschub rechtfertigen würden, diesen rechtzeitig beantragt, d.h. vor Ablauf der Gutscheinfrist von 2 bzw. 3 Jahren und diesen Antrag auch entsprechend zeitgerecht stellt, sodass auch der entscheidenden Behörde ausreichend Zeit bleibt, den Antrag zu bearbeiten und diesem im besten Fall stattzugeben.

Ausschlaggebend für die Gewährung des Aufschubes ist nämlich nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern **der Zeitpunkt, zu dem dem Antrag auf Aufschub der IV von Seiten der Behörde bescheidmässig stattgegeben wurde.** Die Behörden sind jedoch verpflichtet, binnen 6 Monaten bescheidmässig über den Antrag zu entscheiden.

Für weitere Fragen zu diesem Punkt steht unser Team Ihnen selbstverständlich telefonisch gerne zu Verfügung.

10) Prüferschulung ÖIF- Test am 15. September 2010

Wie bereits in unserem letzten Newsletter angekündigt, möchten wir Ihnen hiermit den nächsten Termin für eine Prüferschulung bekanntgeben. Diese findet am Mittwoch, den 15. September ab 14 Uhr in unserem Standort Landstraßer Hauptstraße 26, 1030 Wien (Habibi-Haus der Bildung und beruflichen Integration) statt. Diese Schulung wird vor allem für jene TrainerInnen von Integrationskursen empfohlen, die über keine oder wenig Prüfungserfahrung verfügen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 15€ pro Person, die Anmeldung erfolgt telefonisch oder per Email bei Mag. Christine Powischer (01/710 12 03 DW 116, christine.powischer@integrationsfonds.at).

Im Namen des Teams Integrationsvereinbarung möchten wir uns an dieser Stelle für Ihre Kooperation bedanken, übersenden Ihnen herzliche Grüße und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Mariane Rericha und das Team Integrationsvereinbarung